

- 4) Unbeschadet der Vorschriften in § 50 der Bauordnung dürfen die Hofräume nur in der Weise überbaut werden, daß die Rückgebäude nicht mehr als ein Stockwerk über dem Erdgeschoße erhalten, und daß zwischen dem Vordergebäude und dem Rückgebäude ein Zwischenraum von mindestens 8 Meter frei bleibt.

Unbewohnte, nur ein Erdgeschoß enthaltende, Rückgebäude (mit Ausnahme von Stallgebäuden) können schon in einer geringeren, nach den Umständen zu bemessenden, Entfernung von dem Vordergebäude errichtet werden.

Die Bestimmungen vorstehender Ziffer 3 gelten, soferne nicht in einzelnen Fällen eine Abweichung gestattet wird, auch für Rückgebäude.

- 5) Die Einfriedung an den Vorgarten-Linien muß durchsichtig hergestellt sein, und soll aus einem eisernen Gitter auf feinerem Sockel bestehen. Abweichungen von letzterer Regel können vom Stadtmagistrat unter besonderen Verhältnissen gestattet werden, wobei jedoch die ästhetischen Rücksichten stets im Auge zu behalten sind.

Bekanntmachung vom 6. Oktober 1896.

Ortspolizeiliche Vorschriften über Einführung des Pavillon-Bausystems betr.

Der Stadtmagistrat Augsburg erläßt auf Grund von Art. 101 Abs. II des Pol.-Str.-Ges.-B. und des § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1876, die Ausführung von Gebäuden im offenen (Pavillon-) Bausystem betreffend, nachstehende ortspolizeiliche Vorschriften, welche durch Regierungsentschließung Nr. 23998 vom 4. Oktober lfd. Jz. als vollziehbar erklärt worden sind.

§ 1.

Für die Ausführung von Gebäuden an der Schießgraben-, Stetten- und Hermanstraße wird das offene (Pavillon) Bausystem angeordnet.

§ 2.

Bei Bauführungen in den vorbezeichneten Straßen sind nachfolgende Bestimmungen zu beobachten:

- 1) Die Gebäude dürfen unbeschadet der Bestimmungen in § 25 der Bauordnung hinsichtlich der zulässigen Gebäudehöhe außer dem Erdgeschoße nur drei Stockwerke, im Falle des Einbauens von Dach- oder Manjarden-Wohnungen nur zwei Stockwerke erhalten; die Höhe der Gebäude darf 20 Meter keinesfalls übersteigen.
- 2) die Frontlänge eines Gebäudes oder mehrerer zusammengebauten Häuser darf an einer Straße nicht mehr als 35 Meter betragen.

In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine größere Frontlänge gestattet werden.

- 3) Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Gebäuden müssen eine Breite von mindestens 6 Meter erhalten.

In diesen Zwischenräumen, sowie innerhalb der Vorgärten dürfen nur Einfriedungen, sonstige Bauwerke aber nicht errichtet werden.

- 4) Unbeschadet der Vorschriften in § 50 der Bauordnung dürfen die Hofräume nur in der Weise überbaut werden, daß die Rückgebäude nicht mehr als ein Stockwerk über dem Erdgeschoße erhalten, und daß zwischen dem Vordergebäude und dem Rückgebäude ein Zwischenraum von mindestens 6 Meter frei bleibt.

Die Bestimmungen vorstehender Ziffer 3 gelten, soferne nicht in einzelnen Fällen eine Abweichung gestattet wird, auch für Rückgebäude.

Die Einfriedung an den Vorgartenlinien muß durchsichtig hergestellt sein und soll aus einem eisernen Gitter auf feinerem Sockel bestehen.

Abweichungen von letzterer Regel können vom Stadtmagistrate unter besonderen Verhältnissen gestattet werden, wobei jedoch die ästhetischen Rücksichten stets im Auge zu behalten sind.

Bekanntmachung vom 11. November 1897.

Ortspolizeiliche Vorschriften für das Gangebiet westlich und östlich der Münchener Bahnlinie von der Gögginger-Brücke bis zur Haunstetter-Straße betr.

Der Stadtmagistrat Augsburg erläßt auf Grund von Art. 101 Abs. III des Polizeistrafgesetzbuches nachstehende ortspolizeiliche Vorschriften, welche durch Regierungs-Entschließung Nr. 22942 vom 22. Oktober lfd. Jz. als vollziehbar erklärt worden sind.